
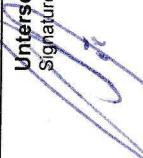



Lufffahrzeugrolle Aircraft Register Band: L Volume Blatt: 38158 Page	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Lufffahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aviation 	Art des Luffahrzeugs Class of aircraft Segelflugzeug
EINTRAGUNGSSCHEIN CERTIFICATE OF REGISTRATION		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and registration marks: D-8338	2. Hersteller und Muster: Manufacturer and manufacturer's designation: Schempp-Hirth Flugzeugbau GmbH Duo Discus	3. Werknummer: Serial number: 623
4. Eigentümer: Name of owner 5. Anschrift des Eigentümers: Address of owner Flugsportvereinigung Schwalm e.V. Postfach 22 47 34607 Schwalmstadt Germany		
6. Hiermit wird bescheinigt, dass das vorbezeichnete Lufffahrzeug in die Lufffahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist. It is hereby certified that the above described aircraft has been duly entered on the Register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution.		
Datum der Ausstellung: 26. März 2012 Date of issue:	Unterschrift: Im Auftrag Signature:  	

Der Eintragungsschein ist im Lufffahrzeug mitzuführen - This document shall be carried on board

LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS

CERTIFICATE OF AIRWORTHINESS

Nummer Number 38158	Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Luftfahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aviation	Art des Luftfahrzeugs Class of aircraft Segelflugzeug
1. Nationalität und Kennzeichen Nationality and registration marks D-8338	2. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs Manufacturer and manufacturer's designation of aircraft Schempp-Hirth Flugzeugbau GmbH Duo Discus	3. Seriennummer des Luftfahrzeugs Aircraft serial number 623
4. Kategorien Segelflugzeug - Utility Categories Sailplane - Utility		
5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis wurde gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, Artikel 5 Absatz 2c für das oben beschriebene Luftfahrzeug ausgestellt, das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den obigen Bestimmungen und den einschlägigen Betriebsbeschränkungen als lufttüchtig anzusehen ist. <small>This Certificate of Airworthiness is issued pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and Regulation (EC) No 216/2008, Article 5(2)(c) in respect of the above mentioned aircraft which is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the foregoing and the pertinent limitations.</small>		
Datum der Ausstellung: 26. März 2012 Date of issue:		
Beschränkungen / Bemerkungen: keine Limitations / Remark: none		
 Unterschrift: Im Auftrag Signature:		
6. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis gilt bis zu seiner Aussetzung oder seinem Widerruf durch die zuständige Behörde des Eintragsmitgliedstaats. Dem vorliegenden Lufttüchtigkeitszeugnis ist ein gültiges Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis beizufügen. <small>This Certificate of Airworthiness is valid unless revoked by the competent authority of the Member State of registry. A current Airworthiness Review Certificate shall be attached to this Certificate.</small>		

EASA FORM 25 **Dieses Zeugnis ist bei allen Flügen an Bord mitzuführen** - This permit shall be carried on board during all flights



URKUNDE

Zuteilungsnummer

24 45 0920

Frequenzzuteilung zum Betreiben einer
Frequency assignment for the operation of the

LUFTFUNKSTELLE

Aircraft Station

- gegebenenfalls einschließlich der mobilen Flugnavigationseinstelle -

- including the Aeronautical Mobile Radionavigation Station, if appropriate -

in dem Luftfahrzeug
on board the Aircraft

D- 8338

(Eintragungszeichen)
(Registration Mark)

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG),

Particulars of the radio installation etc. are shown on the following pages of this frequency assignment, which is equivalent to a license according to Art 18 of the Radio Regulations

werden dem
Halter

Flugsportvereinigung Schwalmstadt e.V.

Postfach 2247

in

34613 Schwalmstadt

die dem Flugfunk und Flugnavigationseinstelle zugewiesenen Frequenzbereiche zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen Luftfunkstelle unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Zuteilung sind,

mit Wirkung vom 15. März 2012 bis zum 14. März 2022 zugeteilt.

Hinweise

1. Die Frequenzen für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zugeleitet. Die Auswahl der Frequenz/en wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
3. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzzuteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
4. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationseinstelle gelten die Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen Luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
5. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen“ (FTEG) und der „Flugsicherungsanlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzUV)“. Luftfunkstellen unterliegen den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Zulassungsbedingungen.
6. Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) entsprechen.
7. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher- oder umweltrechtlicher Art).
8. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
9. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
10. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de/enid/emf>) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
11. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzzuteilungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangsparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3 TKG).
12. Eine Nutzung zugeleiteter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
13. Änderungen der Frequenzzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderer als in der Zuteilung eingetragenen Zulassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und Identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
14. Frequenzzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben.

1. Kennzeichnung

Rufzeichen: D -8338

Luftfunkstelle

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
Becker AR 6201	E.ASA.210.1249	6 W

Mobile Flugnavigationsfunkstelle einschl. Emergency Location Transmitter (ELT)

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung

Amtliche Vermerke:

2. Nutzungsbestimmungen

- Die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationsfunkstelle darf nur zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationsfunkdienstes benutzt werden.
- ELT-Sender dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, Auffinden abgestürzter Luftfahrzeuge, verwendet werden. Testsendungen sind nur nach den im Luftfahrhandbuch beschriebenen Regeln erlaubt.

3. Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungs-freien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist.

4. Auflagen

- Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigations-funkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die für sie vorgeschrieben sind.
- Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich an-zuzeigen.
- Anschriftenänderungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
- Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzu-stellen. Die Frequenzzuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeam-ten auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationsfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verord-nung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzule-gen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizi-tät, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle XYZ, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Außenstelle Hannover , den 12.03.2012

Im Auftrag



[Handwritten signature]

Hinweise:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.bundesnetzagentur.de/en/id/elektronische-kommunikation> aufgeführt

Muster:
Duo Discus

Werk-Nr.

D - 8338

SCHEMPP-HIRTH FLUGZEUGBAU GmbH., KIRCHHEIM/TECK

FLIGHT MANUAL

for Sailplane

Model:

Duo Discus

Type sales name:

Duo Discus (xL)

(S/N 534 and S/N 542 and on
when in compliance with MB-No. 396-16)

Serial-No.:

6 2 3

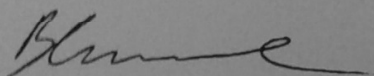
Registr.-No.:

D - 8 3 3 8

Date of issue:

October 2007

Pages as indicated by „LBA-app.“ are approved by



(Signature)

Luftfahrt-Bundesamt

(Authority)



(Stamp)

13. MRZ. 2008

(Original date of approval)

This sailplane is to be operated in compliance with information and limitations
contained herein.
Approval of translation has been done by best knowledge and judgement.
In any case the original text in German language is authoritative.

SCHEMPP-HIRTH FLUGZEUGBAU GmbH, KIRCHHEIM/TECK

Duo Discus

FLUGHANDBUCH / FLIGHT MANUAL

0.1 Erfassung der Berichtigungen / Records of revisions

Lfd. Nr. der Berichtigung	Abschnitt	Seiten	Datum der Berichtigung	Bezug	Datum der Anerkennung durch das LBA	Datum der Einarbeitung	Zeichen / Unterschrift
Revision No.	Affected section	Affected page	Date of issue	Reference	Date of Approval by LBA	Date of Insertion	Signature
1	0	0.2.2	März 2011	Ergänzung für Flugzeuge nach USA			
	2	2.14	March 2011	Supplement for USA-sailplanes			
2	0	0.2.2 0.2.3 0.2.4 0.2.5	Juni 2015	<u>TM 396-19</u> Revision der Handbücher Werk-Nr. 534 und ab Werk-Nr. 542			
	2	2.7 2.12.1 2.12.2 2.15					
	4	4.1.1 4.3.2 4.5.10	June 2015	<u>TN 396-19</u> Revision of manuals SN 534, SN 542 and on			
	6	6.2.1					
	7	7.4					

WARTUNGSHANDBUCH

für das Segelflugzeug

DUO DISCUS

Baureihe:

Ausgabe:

Oktober 2007

Verkaufsbezeichnung:

Duo Discus (xL)

(Werk-Nr. 534 und ab Werk-Nr. 542
in der Ausführung nach dem AB-Nr. 396-16)

Kennzeichen:

D - 8338

Werk-Nr.:

623

Hersteller:

Schempp-Hirth
Flugzeugbau GmbH.
73230 Kirchheim/Teck

Halter:

FSV Schwalm e. V

0.1 Erfassung der Berichtigungen / Record of Revisions

Lfd.Nr. Rev.No.	Benennung Reference	Seite Page	Datum Date
1	<u>Ergänzung für Flugzeuge nach USA</u> <i>Supplement for USA-sailplanes</i>	0.2.1 0.3.3 3.1.1	März 2011 <i>March 2011</i>
2	TM 396-19 Revision der Handbücher Werk-Nr. 534 und ab Werk-Nr. 542 TN 396-19 <i>Revision of manuals SN 534, SN 542 and on</i>	0.2.1 0.2.3 3.2.4 8.3	Juni 2015 <i>June 2015</i>

MB: Modification Bulletin – Änderungsblatt
 TN: Technical Note – Technische Mitteilung